

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Freshfoodz GmbH

Stand: Mai 2025

1. Geltungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Freshfoodz GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande.

- 3. Preise und Zahlungsbedingungen
- 3.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Lager zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB.
- 3.3 Die Belieferung erfolgt grundsätzlich gegen Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 3.4 Neukunden oder Kunden ohne schriftliche Zahlungsvereinbarung werden nur gegen Vorkasse oder Barzahlung beliefert. Freshfoodz behält sich vor, die Zahlungsweise jederzeit zu ändern oder Sicherheiten zu verlangen.
- 3.5 Individuelle Rabattvereinbarungen (z. B. im Rahmen einer FreshPlan-Partnerschaft) bleiben von diesen Bedingungen unberührt und gelten vorrangig, sofern schriftlich vereinbart.
- 4. Lieferung und Lieferverzug
- 4.1 Lieferfristen gelten als annähernd und sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.3 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.



- 4.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Anlieferung eine Annahme unter Einhaltung der geltenden Hygienebedingungen (insbesondere Kühlkettenpflicht) gewährleistet ist. Verzögerungen oder Annahmeverzug entbinden Freshfoodz von der Haftung für Frischeverlust oder Verderb.
- 4.5 Etwaig eingesetzte Mehrwegverpackungen, Rollcontainer oder Paletten bleiben Eigentum von Freshfoodz und sind innerhalb von 14 Tagen unbeschädigt zurückzugeben. Nicht zurückgeführtes oder beschädigtes Leergut wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus diesem Weiterverkauf in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab.

- 6. Mängelrüge und Gewährleistung
- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Beanstandungen bezüglich offensichtlicher Mängel, insbesondere bei Frischeprodukten, sind sofort bei Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Gutschrift. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Freshfoodz GmbH, sofern der Kunde Kaufmann ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.